

# ASV 1861 WILHELMSDORF - SPORTBEREICH TENNIS

## SATZUNG

### Präambel

Der Sportbereich Tennis des ASV 1861 Wilhelmsdorf ist kein eigenständiger eingetragener Verein, sondern ein Sportbereich des Hauptvereins. Grundlage der Vereinszugehörigkeit ist die im Vereinsregister eingetragene Satzung des ASV 1861 Wilhelmsdorf. Um das Geschehen innerhalb des Tennis festzulegen wird die Satzung des Hauptvereins durch nachstehende bereichsinterne Satzung ergänzt.

§ 1 Zweck des Sportbereiches ist die Pflege und Förderung des Tennissports und das Streben nach sportlichen Erfolgen. Eine wesentliche Aufgabe sieht der Bereich in der sportlichen und charakterlichen Erziehung der Jugend. Streben nach Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsgefühl sollen bei allen Mitgliedern gefestigt werden.

Der Tennis verfolgt im Sinne des § 52 Abgabenordnung 1977 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, um die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports selbstlos zu fördern. Der Sportbereich Tennis wird Mitglied im Bayerischen Landessport- und Tennisverband.

§ 2 Der Sportbereich setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Jugendmitglieder (bis zum 18. Lebensjahr)
- d) Ehrenmitglieder

Mitglieder des Bereiches Tennis müssen Mitglieder des Hauptvereins sein. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

§3 Die Organe des Sportbereichs Tennis sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Sportbereichsleitung

§4 Die ordentliche Mitgliederversammlung des Sportbereichs Tennis findet einmal im Jahr statt und wird vom Sportbereichsleiter/-in einberufen, welche(r) auch die Versammlungsleitung hat. Die Einladung hat schriftlich oder im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Stimmberechtigt bei allen ordentlichen und außer-ordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder der Gruppe § 2 a, b und d. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen der Sportbereichsleitung oder auch von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen werden.

§ 5 In den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen folgende Beschlüsse bzw. Entscheidungen:

- a) Wahl der Mitglieder der Sportbereichsleitung
- b) Entlastung der Vorstandschaft
- c) Beschluss über empfohlene sportbereichsinterne Umlagen und deren Verwendung
- d) Beschluss über Beitragshöhe und -Änderungen
- e) Satzungsänderungen (Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder)
- f) Wahl zweier Kassenprüfer

§ 6 Die Sportbereichsleitung wird auf zwei Jahre gewählt und setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand:
  - Sportbereichsleiter/-in

- stellvertr. Sportbereichsleiter/-in
- Kassier
- b) dem Beirat:
  - Sportwart
  - Jugendsportwart
  - Vergnügungswart
  - techn. Beisitzer

Die Wahl anlässlich der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Scheidet ein Mitglied aus der Sportbereichsleitung vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist die Sportbereichsleitung berechtigt, einen Nachfolger einzusetzen

- § 7 Der Sportbereichsvorstand ist bei allen bereichsinternen Fragen entscheidungsbefugt, die nicht der Abstimmung durch die Mitglieder-versammlung bedürfen.
- § 8 Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt und werden vom Sportbereichsleiter/-in einberufen. Ist eine einstimmige Entscheidung nicht herbeizuführen, muss der Beirat hinzugezogen werden. Die Beschlüsse der damit zusammengetretenen Sportbereichsleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Sportbereichsleiter/-in.
- § 9 Die Beschlüsse des Vorstandes oder der Sportbereichsleitung können den Mitgliedern wie folgt zur Kenntnis gebracht werden:
- a) persönliche Mitteilung
  - b) Rundschreiben
  - c) Mitteilung in Vereinszeitung
  - d) Aushang am Schwarzen Brett
  - e) Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der VG
- § 10 Der Tennis wird gegenüber dem Hauptverein durch den Sportbereichsleiter/-in oder dessen Stellvertreter vertreten.
- § 11 Alle vom Tennis vereinnahmten Gelder kommen voll dem Sportbereich zugute. Jedes Mitglied der Tennis muss automatisch auch Mitglied des Hauptvereins sein, der dafür anfallende Beitrag steht dem Hauptverein zu.
- § 12 Über die Mittel des Bereiches verfügen im Auftrag der Sportbereichsleitung der Kassier und der Sportbereichsleiter/-in jeweils einzeln. Die Kassenprüfung nehmen jährlich zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder vor, die nicht der Sportbereichsleitung angehören.
- § 13 Die Spielordnung in der jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und wird von der Sportbereichsleitung verfasst. Sie kann von dieser auch geändert werden. Bei Verstößen gegen die Spielordnung kann der Vorstand Verwarnungen aussprechen bzw. Geldbußen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages verhängen.
- § 14 Sofern es das Gesamtwohl des Tennis erfordert, kann der Sportbereichsvorstand die gemeinsame Ableistung von Arbeitsstunden an der Sportanlage für alle aktiven Mitglieder beschließen. Ersatzweise ist die Zahlung eines jeweils festzusetzenden ausgleichenden Betrages möglich.
- § 15 Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag zur Tennis:
- a) Jährlich im März ist von den Mitgliedern ein Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu leisten.
  - b) ~~Außerdem müssen neu eintretende Mitglieder eine Aufnahmegebühr zahlen.~~
  - c) Erfolgt der Austritt eines Mitgliedes nach dem 01. Januar, so bleibt die Beitragspflicht für das volle Kalenderjahr bestehen.
  - d) Alle Mitglieder schließen sich zur Beitragszahlung dem Abbuchungs-verfahren an.



- § 16 In folgenden Fällen kann die Sportbereichsleitung ein Mitglied aus der Sportbereich ausschließen:
- a) Nichtzahlung von Jahresbeiträgen bzw. beschlossener Umlage trotz schriftlicher Mahnung. Dies gilt auch bezüglich eines Bußgeldes.
  - b) Nichtteilnahme am Arbeitseinsatz bzw. Nichtzahlung der ersatzweise möglichen Geldleistung.
  - c) Fortgesetzter Verstoß gegen die Spielordnung, unsportliches Verhalten.
  - d) Mutwillige Sachbeschädigung von Einrichtungen des Sportbereichs bzw. des Hauptvereins.
  - e) Vereinsschädigendes Verhalten.
  - f) Schwerwiegende Vergehen eines Mitglieds, welche eine Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen und sportlichen Kontakte für die Mitglieder unzumutbar machen.

Gegen Beschlüsse nach diesen Bestimmungen kann binnen zwei Wochen beim Vorstand des Bereiches Tennis Berufung eingelegt werden.

- § 17 Über die in den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen der Sportbereichsleitung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist vom Sportbereichsleiter/-in bzw. Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Jedes Sportbereichsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- § 18 Um dieser Satzung Rechtsbindung zu verleihen, erkennt jedes Mitglied des Bereiches die einzelnen Satzungspunkte als rechtsverbindlich an. Durch die nächste (erste) Beitragszahlung gilt diese Anerkennung als vollzogen
- § 19 Soweit durch diese Satzung die besonderen Angelegenheiten des Sportbereichs Tennis nicht vollständig geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins, darüber hinaus ferner die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

Wilhelmsdorf, den 5. März 2009



Sportbereichsleitung

# ASV 1861 WILHELMSDORF - Sportbereich Tennis

## FINANZSTATUT 2009

Als Anhang zur allgemeinen Satzung wird dieses FINANZSTATUT zur Regelung der Aufnahmegebühren und des Saisonbeitrages für 2002 erlassen. Solange keine weitere Änderung der Satzung beschlossen wird, gelten die aufgeführten Gebühren und Beiträge auch für die Folgejahre.

Der Aufnahmebeitrag ist einmalig zu entrichten, die Höhe der Aufnahmegebühr und der Saisonbeiträge gelten jeweils für das laufende Kalenderjahr; sie können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Sportbereichsleitung neu festgesetzt werden.

Nachstehend genannte Beiträge gelten 1. Januar 2009:

	Aufn. -Beitr.	Saison-Beitr.
Vollmitglied ab 18 Jahre	€ 0,00	€ 70,00
Vollmitglied Ehegatte	€ 0,00	€ 35,00
Kinder und Jugendliche bis 13 Jahre	€ 0,00	€ 30,00
Kinder und Jugendliche von 14 -17 Jahre	€ 0,00	€ 30,00
ab 2. Kind einer Familie		€ 15,00
Sonderregelung Saisonbeitrag für Schüler, Studenten, Wehr- pflichtige und Auszubildende über 18 Jahre		€ 50,00
Passiv-Beitrag für ehemaliges Mitglied		€ 15,00

Der Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden wird für männliche Vollmitglieder auf € 5,00 pro maximal 5 Stunden festgelegt.

Derzeit ist auch eine „befristete, eingeschränkte Mitgliedschaft und Spielberechtigung (“BEMUS”)“ möglich.

Der Sportbereich zahlt für jedes jugendliche Mitglied einen Zuschuss von 1,50€ pro Trainerstunde .

Wilhelmsdorf, den 5. März 2009

  
Sportbereichsleitung



## PLATZ- und SPIELORDNUNG

- 1) Alle Mitglieder, welche ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind, haben das Recht, die Anlagen der Tennissportbereiches entsprechend den Anordnungen der Sportbereichsleitung und der Platz- und Spielordnung zu benutzen. Jedes Mitglied erhält zum Selbstkostenpreis einen Schlüssel für die Tennisanlage und ein Namensschild für die Platzreservierungen
- 2) Die Tennisplätze dürfen nur mit Original- Tennisschuhen betreten werden. Wegen der Beschädigung der Plätze können Zuwiderhandlungen mit Spielverbot geahndet werden. Der Sportart entsprechend wird weiße Tenniskleidung empfohlen. Jeder Spieler ist verpflichtet, nach dem Spiel innerhalb der eigenen Spielzeit den Platz abzuziehen, die weißen Linien zu kehren und - soweit erforderlich - nach den Weisungen des Sportwarts den Platz abzuspritzen.
- 3) Platzbelegung
  - Grundsätzlich kann jedes Mitglied des Sportbereichs Tennis zu jeder Zeit spielen.
  - Um bei großem Andrang und bei Belegung durch den Trainer jedem Mitglied eine Spielmöglichkeit zu geben und die Reihenfolge festzulegen, ist es notwendig, eine Art "Stundenplan" aufzustellen und auf einer Tafel am Tennisplatz festzuhalten.

### **Platzreservierung**

- Die Spielzeit ist begrenzt, wenn weniger Plätze als Spielpartner vorhanden sind; sie beträgt dann 45 Minuten. Bei besonders starkem Andrang können Spielzeiten reduziert bzw. verstärkt Doppelspiele mit einer Spieldauer von 60 Minuten festgesetzt werden.
- Jedes Mitglied kann bis zu maximal sieben Tagen im voraus einen Platz für eine Spielzeit reservieren; diese erfolgt durch Vermerk im Platzbuch bzw. Anschreiben auf der Platztafel.
- Zum Zeichen der Anwesenheit müssen die Namensschilder der Spieler an die Platztafel auf die bereits eingetragenen Namen gehängt werden.
- Ist zehn Minuten nach Belegungsbeginn das Spiel noch nicht begonnen, erlischt die Reservierung. Fehlt nur ein Partner, kann ein anderes Mitglied in die Reservierung eintreten.

Schüler und Jugendliche, sowie nicht berufstätige Vollmitglieder sollten vorzugsweise tagsüber spielen.

Die Mitnahme eines Gastspielers muß dem Sportwart oder einem Mitglied der Sportbereichsleitung gemeldet werden. Name und Anschrift des Gastes sind in das aufliegende Platzbuch einzutragen. Der Gast entrichtet eine Spielgebühr in Höhe von € 5,- je Spielzeit. Für die Ablieferung der Spielgebühr an die Sportbereichsleitung oder den Sportwart ist das einladende Mitglied verantwortlich. Der Gast spielt auf eigene Gefahr; der Sportbereich Tennis übernimmt keine Haftung.

Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Spielwart oder ein anwesendes Mitglied der Sportbereichsleitung.

- 4) Trainerstunden gemäß Platzreservierung, zweite Strichaufzählung.
- 5) Der Spielwart ist Beauftragter der Sportbereichsleitung. Er entscheidet über Bespielbarkeit der Plätze und ist für die Platzpflege bzw. Überwachung der Pflege durch die Mitglieder verantwortlich.
- 6) Änderungen vorbehalten.

Sportbereichsleitung / 22.01.1999

